

ZUSATZVERSICHERUNG- PRÄMIENERLASS IM KRANKHEITSFALL

Zusatzdeckung zur Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Zusatzversicherung – Prämienertlass im Krankheitsfall



Was ist versichert?

- ✓ Wird die versicherte Person durch Krankheit oder Unfall vollständig arbeitsunfähig, so übernimmt die WIENER STÄDTISCHE von dem Tage an, der auf eine 42tägige ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit folgt (Wartefrist), die Prämienzahlung für die weitere Dauer der ununterbrochenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit.
- ✓ Für jeden Tag, an dem Anspruch auf Prämienertlass besteht, wird ein Dreihundertfünfundsechzigstel der vertraglichen Jahresprämienleistung dem Prämienkonto gutgeschrieben.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kein Anspruch auf Prämienertlass entsteht bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit.
- ✗ Ebenso entsteht kein Anspruch auf Prämienertlass, wenn sich die versicherte Person die zur Arbeitsunfähigkeit führende Körperschädigung freiwillig zugezogen hat oder diese durch eigenes grobes Verschulden oder durch die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person verursacht wurde.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Unsere Leistungspflicht entfällt aber z.B.

- ! bei Arbeitsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie;
- ! bei Folgen durch atomare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophen;
- ! bei Folgen die mit Kriegsereignissen zusammenhängen;
- ! bei Folgen nach Teilnahme an Aufruhr oder Aufstand;
- ! bei Folgen nach Benützung von besonderen Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen;
- ! bei Folgen nach Beteiligung an bestimmten motorsportlichen Wettbewerben und gefährlichen Freizeittätigkeiten.

Diese Aufzählung ist nur plakativ zur Information und stellt nicht den vollständigen Wortlaut der Bedingungen dar.
Die vollständigen genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet uns ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Zeugnis vorzulegen, aus dem die Art der Erkrankung oder Körperverletzung, die voraussichtliche Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit und der Tag von dem an ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit besteht, hervorgeht.
- Nach Beendigung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns diese Tatsache innerhalb von vier Wochen mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die für diese Zusatzversicherung zu zahlende Prämie ist Bestandteil der Gesamtprämie des Hauptvertrages und unterliegt sinngemäß deren Bestimmungen, somit auch den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen und den dazu getroffenen Zahlungsvereinbarungen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.
Der Versicherungsschutz beginnt analog den Bestimmungen des Hauptvertrages, sofern in den Bedingungen der Zusatzversicherung nicht anderes bestimmt ist.

Ende:

Die Zusatzversicherung kann nur so lange bestehen als zur Hauptversicherung Prämien entrichtet werden; sie endet spätestens mit jenem Versicherungsjahr, in dem der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können diese Zusatzversicherung jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.
Die Zusatzversicherung tritt bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

Stand der Informationen: 02.2020